

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## DER RHEINISCH—WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 391  
S. 1302

23. 06. 1993

Redaktion: E. Groteclaus  
Telefon: 80 - 4040

**Zweite Satzung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Chemie  
an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule  
Aachen (RWTH)  
Vom 3. Mai 1993**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die RWTH die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 15. Mai 1985 (GABl. NW. S. 425), geändert durch Satzung vom 10. August 1990 (GABl. NW. S. 582), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 2 folgende Fassung:  
„§ 2 Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen“
  - b) Der bisherige Text wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Alle in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 12 Abs. 8 WissHG von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.“
3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „269“ ersetzt durch die Zahl „267“.
4. § 9 Abs. 1 Nr. 5 wird gestrichen.
5. In § 16 Abs. 1 werden nach Nummer 5 folgende Nummern 6 und 7 angefügt:
  - „6. eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme an der einstündigen Vorlesung Rechtskunde,
  7. eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme an der einstündigen Vorlesung Toxikologie.“

**Artikel II**

(1) Diese Satzung findet auf alle Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 1993/94 erstmalig für den Diplomstudiengang Chemie an der RWTH eingeschrieben werden.

(2) Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1993 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der durch diese Satzung geänderten Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen.

(3) Studenten, die vor dem Wintersemester 1993/94 für den Diplomstudiengang Chemie an der RWTH eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1993 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach der durch diese Satzung geänderten Prüfungsordnung ab; auf Antrag des Kandidaten wird die durch diese Satzung geänderte Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der durch diese Satzung geänderten Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

**Artikel III**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 (Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät) vom 28. 10. 1992 und des Senats der RWTH vom 11. 2. 1993 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. 4. 1993 - II A 6-8140.9.

Aachen, den 3. Mai 1993

Der Rektor  
der RWTH Aachen  
Universitätsprofessor Dr. Habetha